

125 C 128/16

Beglaubigte Abschrift



Amtsgericht Köln

Beschluss

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

),
Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Waldorf, Frommer u.a.,
Beethovenstraße 12, 80336 München,

g e g e n

die [REDACTED] Im Schlosspark 10, 51429
Bergisch Gladbach,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED], 50672 Köln,

wird gemäß § 278 Abs. 6 ZPO festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender

Vergleich

zustande gekommen ist:

1.

Zum Ausgleich der streitgegenständlichen Ansprüche zahlt die Beklagte an die Klägerin 1.750,00 Euro. Damit sind alle wechselseitigen Ansprüche aus dem vorliegenden Verfahren, einschließlich dem Anspruch auf Erstattung vorprozessualer Rechtsanwaltskosten bzw. Freistellung von diesen erledigt.

2.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte, die Kosten des Vergleichs werden gegeneinander aufgehoben.

Der Streitwert für den Rechtsstreit und den Vergleich wird auf jeweils 1.915,00 EUR festgesetzt.

Köln, 22.07.2016

Amtsgericht



Richter am Amtsgericht

Beglaubigt



Justizamtsinspektorin

